



Hinweise zur Umstellung vom acht- auf den neunjährigen Bildungsgang an niedersächsischen Gymnasien und an nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen

Aufgrund der Umstellung vom achtjährigen auf den neunjährigen Bildungsgang finden im Schuljahr 2017/2018 lediglich an ausgewählten Schulen Einführungsphasen in Form von „Sonderzügen“ statt. An der überwiegenden Zahl von Gymnasien und nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen existiert in diesem Schuljahr keine Einführungsphase. Im Schuljahr 2018/2019 wird an den meisten dieser Schulen kein reguläres erstes Jahr der Qualifikationsphase und im Schuljahr 2019/2020 kein reguläres zweites Jahr der Qualifikationsphase stattfinden. Daher bedarf es besonderer Hinweise für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2017/2018 das erste Jahr der Qualifikationsphase durchlaufen und während ihrer Verweildauer in der Qualifikationsphase ein Schuljahr oder die Abiturprüfung wiederholen müssen bzw. wollen. Diesen Schülerinnen und Schülern stehen grundsätzlich drei verschiedene Wege offen.

1. Sie haben die Möglichkeit, von ihrer Stammschule an eine Schule mit „Sonderzug“, in eine Integrierte Gesamtschule oder in eine nach Schuljahrgängen gegliederte Kooperative Gesamtschule zu wechseln. Diese Schülerinnen und Schüler legen die Abiturprüfung im Jahr 2020 ab.
2. Eine weitere Möglichkeit ist ein Rücktritt in den ersten „G9“-Jahrgang und damit um zwei Jahre, der für diese Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise möglich ist. Damit verlängert sich die Verweildauer in der Oberstufe (§ 3 in Verbindung mit § 13 VO-GO) und diese Schülerinnen und Schüler legen die Abiturprüfung im Jahr 2021 ab.
3. Darüber hinaus gibt es abhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts bzw. der Wiederholung individuelle Wege für diese Schülerinnen und Schüler, ihre Abiturprüfung im Jahr 2020 oder 2021 auch an ihrer Stammschule abzulegen. Diese Wege sind im Folgenden ausgeführt.

Die Schulen sind verpflichtet, die verschiedenen Möglichkeiten im Einzelfall kritisch zu prüfen und die betroffenen Schülerinnen und Schüler gemäß Nr. 5.4 EB-VO-GO zu ihrer individuellen Schullaufbahn zu beraten. Dabei ist auf die jeweiligen Konsequenzen hinzuweisen und die Beratung sowie die Entscheidung der Schülerin oder des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten zu dokumentieren. Ein Mustervordruck ist als Anlage beigefügt.

1 Ausgangslage und Grundsätzliches

Zur besseren Übersicht werden im Folgenden die unten stehenden Bezeichnungen für die verschiedenen Jahrgänge und Halbjahre verwendet:

Einführungsphase (EP)		Erstes Jahr der Qualifikationsphase (Q1)		Zweites Jahr der Qualifikationsphase (Q2)	
1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
EP1	EP2	Q1.1	Q1.2	Q2.1	Q2.2

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Verteilung der Abiturjahrgänge bezogen auf das jeweilige Schuljahr.



- „G8“-Jahrgänge mit der Stündigkeit 4/4 und entsprechenden Kerncurricula
- Sonderzüge (S*) an ausgewählten Schulstandorten mit dem Ziel der Abiturprüfung 2020 und der Stündigkeit 4/4 sowie entsprechender Kerncurricula
- „G9“-Jahrgänge mit der Stündigkeit 5/3 und weiterentwickelten Kerncurricula

Die Hinweise zur Abiturprüfung eines jeden Abiturjahres (www.gosin.de > Zentralabitur) berücksichtigen die Übergangssituation zum jeweiligen Zeitpunkt. Auf den Erlass „Auswirkungen der Schulzeitverlängerung an Gymnasien und nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen“ vom 13.12.2016 wird hingewiesen.

Hinsichtlich eines Auslandsschulbesuchs wird auf den Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 19.12.2016 „Besuch einer Schule im Ausland im Schuljahr 2017/2018; Ausnahmeregelung zur Fortsetzung der Schullaufbahn“ verwiesen.

2 Möglichkeiten des Rücktritts bzw. der Wiederholung eines Schuljahrgangs oder der Abiturprüfung

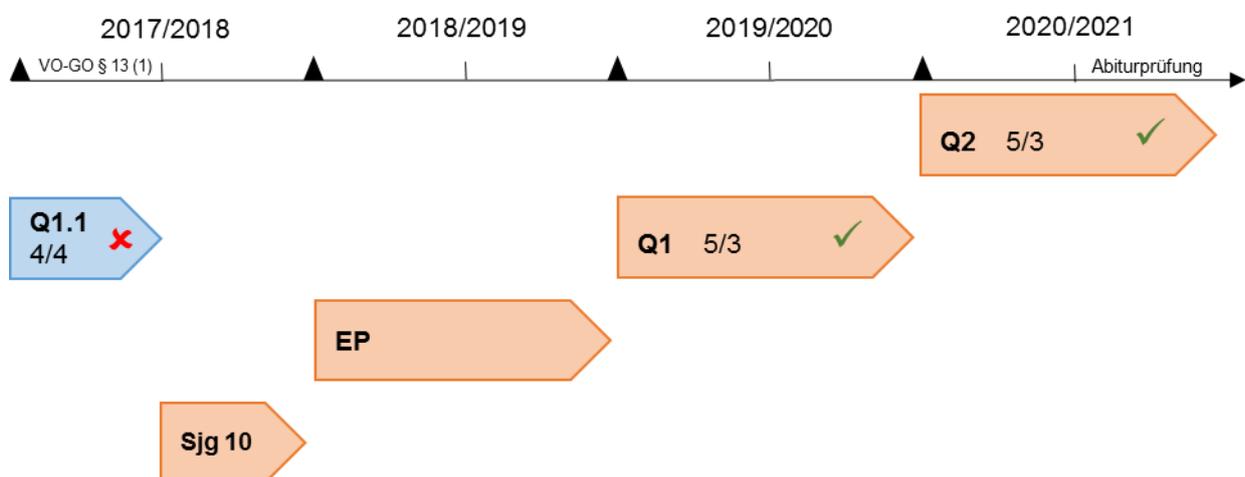
Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2017/2018 im ersten Jahr der Qualifikationsphase befinden,

1. ... treten am Ende des ersten oder zweiten Schulhalbjahres des ersten Jahres der Qualifikationsphase freiwillig zurück (§ 13 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 VO-GO).
2. ... treten am Ende des ersten Schulhalbjahres des zweiten Jahres der Qualifikationsphase zurück (§ 13 Abs. 2 S. 1 VO-GO; § 7 AVO-GOBAK).
3. ... werden zum Abitur 2019 nicht zugelassen bzw. treten am Ende des zweiten Schulhalbjahres des zweiten Jahres der Qualifikationsphase freiwillig zurück (§ 8 Abs. 3 AVO-GOBAK).
4. ... bestehen die Abiturprüfung 2019 nicht (Nr. 14.6 EB-AVO-GOBAK).

Die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau belegt haben und bis zum Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase sportunfähig werden, müssen die Einführungsphase bzw. die Q1 wiederholen (§ 11 Abs. 7 S. 3 VO-GO). Für sie gelten die unter 2.1, 2.2 und 2.3 dargestellten Hinweise.

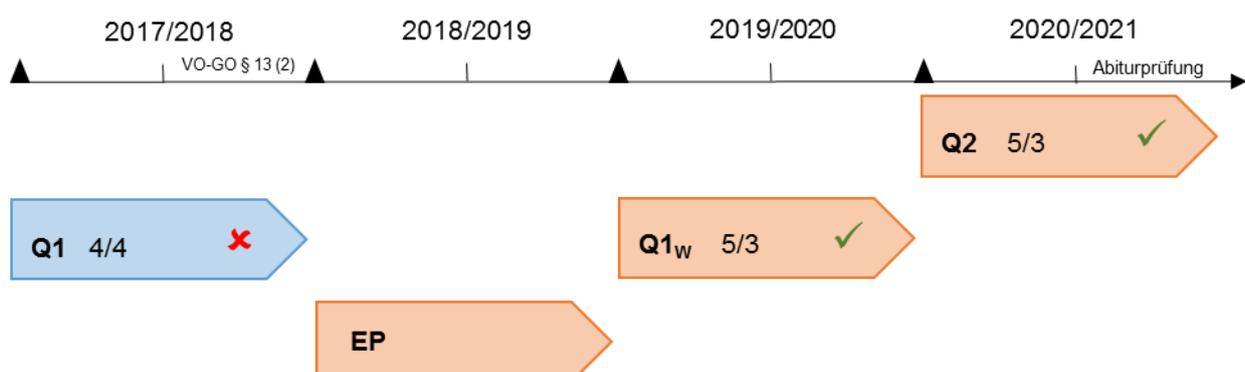
2.1 Rücktritt am Ende der Q1.1

Für einen Rücktritt am Ende der Q1.1 im Schuljahr 2017/2018 gilt, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht des Schuljahrganges 10 (2. Halbjahr) teilnimmt, am Ende des Schuljahres in den nächsthöheren Jahrgang aufrückt und im Schuljahr 2018/2019 am Unterricht der Einführungsphase teilnimmt. Auch am Ende des Schuljahres 2018/2019 rückt die Schülerin oder der Schüler in den nächsthöheren Jahrgang auf und setzt den Schulbesuch im Schuljahr 2019/2020 in der Q1 fort. Damit wird die Abiturprüfung im Jahr 2021 unter Verlängerung der Verweildauer abgelegt. Die Schulhalbjahresergebnisse in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 bilden die Grundlage der Gesamtqualifikation.



2.2 Rücktritt am Ende der Q1.2

Tritt eine Schülerin oder ein Schüler am Ende der Q1.2 in den „G9-Jahrgang“ zurück, so nimmt sie oder er im Schuljahr 2018/2019 am Unterricht der Einführungsphase teil und rückt am Ende des Schuljahres in die Qualifikationsphase auf. Die Abiturprüfung wird 2021 abgelegt und die Schulhalbjahresergebnisse in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 bilden die Grundlage der Gesamtqualifikation.

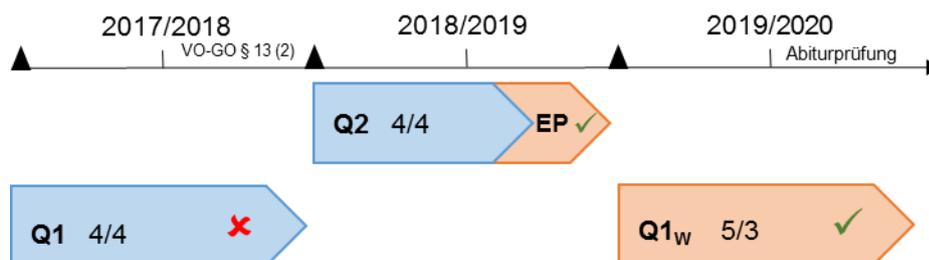


2.3 Rücktritt am Ende der Q1.2 und erfolgreiches Durchlaufen der Q2

Tritt eine Schülerin oder ein Schüler am Ende der Q1.2 freiwillig zurück, will aber nicht in den „G9-Jahrgang“, so kann sie oder er im Schuljahr 2018/2019 die Q2 absolvieren und im Schuljahr 2019/2020 die Q1 wiederholen. Bei erfolgreichem Durchlaufen der Q2 wird damit die Abiturprüfung an der Stammschule im Jahr 2020 abgelegt.

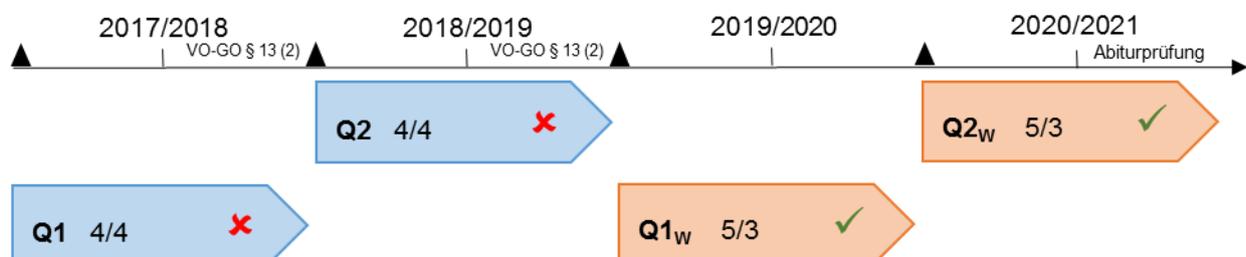
Da das Schuljahr 2018/2019 für die regulären Schülerinnen und Schüler der Q2 vor den Abiturprüfungen endet, nehmen die Wiederholer der Q1 bis zu den Sommerferien des entsprechenden Jahres am Unterricht in der Einführungsphase teil und werden binnendifferenziert unterrichtet. Ihre Leistungen werden erst am Ende des zweiten Schulhalbjahres benotet. Zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung werden diese Schülerinnen und Schüler auch im Schuljahr 2019/2020 binnendifferenziert unterrichtet. Vor dem Hintergrund der Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen muss sichergestellt sein, dass die Kursthemen des zweiten Jahres der Qualifikationsphase und der Wiederholung des ersten Jahres der Qualifikationsphase unterschiedlich sind. Die Schulhalbjahresergebnisse der Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020 bilden die Grundlage der Gesamtqualifikation.

In begründeten Ausnahmefällen erfolgt eine dezentrale Abiturprüfung auf Einzelantrag an das Kultusministerium. Die Antragsfrist endet am 31.07.2019.



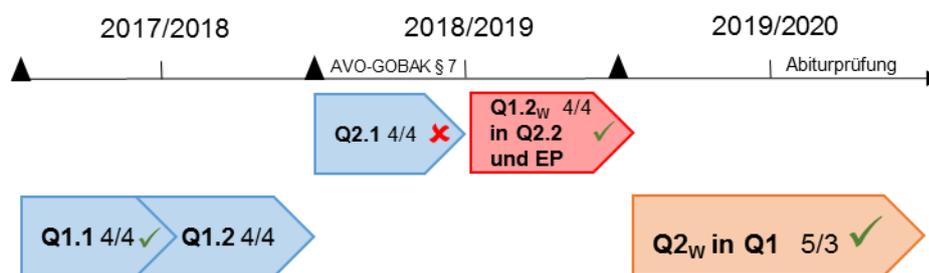
2.4 Rücktritt am Ende der Q1.2 und erfolgloses Durchlaufen der Q2

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler die oben dargestellte Variante 2.3 wählen, die Q2 im Schuljahr 2018/2019 jedoch nicht erfolgreich durchlaufen, so kann im Schuljahr 2019/2020 erneut die Q1 und im Schuljahr 2020/2021 erneut die Q2 durchlaufen werden. Dies bedarf einer Verlängerung der Verweildauer. Die Schulhalbjahresergebnisse in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 sind die Grundlage der Gesamtqualifikation.



2.5 Rücktritt am Ende der Q2.1

Die Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Q2.1 nach § 7 AVO-GOBAK nicht mehr zur Abiturprüfung 2019 zugelassen werden können, verbleiben zunächst in ihrem Jahrgang und durchlaufen die Q2.2, bis dieses Halbjahr vor den Abiturprüfungen 2019 endet. Anschließend nehmen sie am Unterricht in der Einführungsphase teil. Sowohl in der Q2.2 als auch in der EP werden sie binnendifferenziert unterrichtet. Ihre Leistungen werden am Ende des zweiten Schulhalbjahres benotet und die Q2.2 mit dem durchlaufenen Teil der EP gelten zusammen als Q1.2_w. Im Schuljahr 2019/2020 nehmen sie am Unterricht in der Q1 des ersten „G9“-Jahrgangs teil. Sie werden wiederum binnendifferenziert unterrichtet und dieses Schuljahr gilt für sie als Q2_w. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, so sind die Schülerinnen und Schüler über die Konsequenzen aufzuklären. Grundlage der Gesamtqualifikation sind die Ergebnisse der Schulhalbjahre der Q1.1, der Q1.2_w und der Q2_w.



2.6 Rücktritt am Ende der Q2.2 oder Wiederholung der Abiturprüfung

Tritt eine Schülerin oder ein Schüler am Ende des zweiten Jahres der Qualifikationsphase 2018/2019 aufgrund einer Nichtzulassung zur Abiturprüfung zurück oder besteht die Abiturprüfung 2019 nicht, so kann sie oder er im Schuljahr 2019/2020 die Q2 in der Q1 des ersten „G9-Jahrgangs“ wiederholen (Q2_w). Damit wird die Abiturprüfung im Jahr 2020 an der Stammschule abgelegt.

Zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung muss im Schuljahr 2019/2020 binnendifferenziert unterrichtet werden. Vor dem Hintergrund der Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen muss sichergestellt sein, dass die Kursthemen der Q1 und der Q2_w unterschiedlich sind. Zu beachten ist zudem, dass die Schülerin oder der Schüler im Schuljahr 2019/2020 das zweite Halbjahr aufgrund des Ablegens der Abiturprüfung früher beendet als die regulären Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs. Die Schulhalbjahresergebnisse in den Schuljahren 2017/2018 und 2019/2020 sind die Grundlage der Gesamtqualifikation.

